

I. Nachtrag

zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Moringen (Straßenausbaubeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2, 6 und 6 b des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Moringen in seiner Sitzung am 29.10.2020 folgenden I. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) in der Stadt Moringen beschlossen:

Artikel I

In der Überschrift und in der Präambel der Straßenausbaubeitragssatzung wird jeweils nach § 6 folgender Passus eingefügt:

und § 6 b

Artikel II

§ 4 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

- (3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, abweichend von § 6 Absatz 5 Satz 5 NKAG von dem nach § 6 Absatz 3 NKAG ermittelten Aufwand abzuziehen.

Artikel III

Dieser I. Nachtrag tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Northeim in Kraft.

Moringen, den 30.10.2020

Stadt Moringen
Die Bürgermeisterin
gez. Heike Müller-Otte